

Umkleide-Streit: Das Bundesgericht stützt die langjährige Limmi-Praxis

Die Gewerkschaft VPOD unterliegt mit ihrer Forderung nach bezahlter Umziehzeit.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Spital Limmattal müssen sich vor und nach ihrer Schicht umziehen. Diese insgesamt rund 15 Minuten zählen aber nicht zur Arbeitszeit. Das verstösst nicht gegen das Gesetz, hält jetzt das Bundesgericht – wie zuvor schon der Dietiker Bezirksrat und das kantonale Verwaltungsgericht – fest. Es weist eine Beschwerde ab.

Vier Mitarbeitende aus dem Pflegebereich hatten – unterstützt von der Gewerkschaft VPOD – gefordert, dass die Umkleidezeit zur Arbeitszeit gehöre. Sie verlangten vor Gericht, dass ihnen der Zweckverband Limmattal rückwirkend für die vergangenen Jahre die Umzieh-Viertelstunde vergütet.

Eine Viertelstunde mag nicht nach viel klingen, über die Jahre kommen aber so einige Stunden zusammen. Bis zu 225 Arbeitsstunden, die mit bis zu 10 000 Franken zu entschädigen seien, machten die beschwerdeführenden Limmi-Mitarbeiter geltend.

Das Bundesgericht sieht jedoch keine Veranlassung, diese Limmi-Praxis in Frage zu stellen. Denn im Personalreglement

des Spitalverbandes sei keine Definition des Begriffs Arbeitszeit enthalten. Ob die Umkleidezeit zur Arbeitszeit gehöre oder nicht, sei Auslegungssache.

Es handelt sich um eine langjährige Praxis

Im Limmi handle es sich um eine «unbestrittenermassen langjährige Praxis», dass die bezahlte Arbeitszeit mit Dienstantritt auf der Station oder im Operationssaal beginne und mit Dienstende am entsprechenden Arbeitsort ende, hatte das Verwaltungsgericht festgehalten. Da die Umkleidezeit auch an anderen Spitälern nicht zur Arbeitszeit gezählt habe, sei insgesamt von einer üblichen Regelung auszugehen.

Auch der Bezirksrat hatte schon darauf hingewiesen, dass es sich um eine «offenbar geradezu branchenübliche Praxis» handle. Eine gewollte, zusätzliche oder gesonderte Abgeltung der Umkleidezeit hätte damit ausdrücklich reglementarisch verankert werden müssten.

Das Bundesgericht stuft das Argument des Bezirkrates als überzeugend ein und bezeichnet die Auslegung des Verwal-

tungsgerichts als nicht willkürlich. Es könne nicht als unhaltbar qualifiziert werden, wenn sich das kantonale Gericht bei der Ergründung des Sinns einer vom Wortlaut her unbestimmt gehaltenen Regelung vorrangig davon leiten liess, wovon sämtliche Beteiligten und auch andere Spitäler sowie ihre Angestellten über Jahre ausgegangen waren. Die Limmi-Regelung ist damit für das Bundesgericht rechtens.

Die Gewerkschaft VPOD bezeichnet das Urteil trotz Niederlage als Sieg. Denn das Bundesgericht verweist in seinen Ausführungen darauf hin, dass das Spital Limmattal als Zweckverband nicht dem normalen Arbeitsrecht unterstellt ist, sondern dem eigenen Personalreglement.

Sähe es im privaten Arbeitsrecht anders aus?

Dass in diesem Limmi-Reglement die Umkleidezeit nicht zur bezahlten Arbeitszeit gehöre, ist für das Bundesgericht wie bereits aufgeführt nicht unhaltbar oder willkürlich. Es hält aber auch fest, dass eine solche Praxis im privaten Arbeitsrecht «in

der Tat fraglich erscheinen» würde.

Der Zeitstreit am Spital Limmattal ist mit dem Urteil des Bundesgerichts juristisch abgeschlossen. Das sei aber kein Präjudiz, schreibt die Gewerkschaft VPOD in einer Mitteilung. Verschiedene ähnliche Klagen, etwa gegen das als Aktiengesellschaft privatrechtlich organisierte Spital Bülach oder das öffentlich-rechtliche Universitäts-spital Zürich seien weiterhin hängig. «Beide Spitäler haben eine andere Rechtsgrundlage als das Spital Limmattal und sind in der Gestaltung des Personalrechtes nicht so frei.»

Auch wenn das Umkleiden nicht zur Arbeitszeit gehört, das Spital Limmattal kam gemäss seinen Angaben den Angestellten ein Stück weit entgegen. Seit September 2019 gilt eine neue Pausenregelung. Eine der beiden zuvor nicht garantierten Pausen von einer Viertelstunde pro Schicht wird Angestellten zugesichert, die Uniform tragen und die Zentralgarderobe aufsuchen müssen. Falls diese Pause nicht bezogen werden kann, werden 15 Minuten als Arbeitszeit gutgeschrieben. (og)